

Fachleute antworten Fachleuten



BB-Lehrgeld-Sparstrumpf

Bitte informieren Sie uns unter dem Kennwort BB-Lehrgeldsparstrumpf über technische Probleme, die Sie mit unserer Hilfe lösen wollen.

Die Glasfassadenentscheidung des Bundesgerichtshofs

Bei der Ende des letzten Jahres veröffentlichten sog. Glasfassadenentscheidung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 09.07.2014, VII ZR 161/13; IBR 2014, 538) handelt es sich um eine der wichtigsten höchstrichterlichen Entscheidungen der letzten Monate im Fassadenbau. Viele kluge Köpfe haben sich mittlerweile mit der Entscheidung unter den verschiedensten Gesichtspunkten – mehr oder weniger praxisnah – beschäftigt. Mit dem vorliegenden Beitrag sollen einerseits die für den Fenster- und Fassadenbau wichtigen Inhalte der Entscheidung vorgestellt und andererseits die Bedeutung der Entscheidung für das Tagesgeschäft des Unternehmers erläutert werden.

Worum geht es?

Das beklagte Unternehmen war im Zusammenhang mit der Sanierung eines Bürogebäudes mit der Lieferung und Montage einer Stahl-Glas-Fassade zu einem Pauschalpreis von damals noch DM 2,5 Mio. beauftragt. Das vertrags-

gegenständliche Leistungsverzeichnis sah hinsichtlich der zu verbauenden Verglasung Folgendes vor:

»Die Verglasung gehört zur Leistung. Es dürfen nur einwandfreie, plane und unbeschädigte Glaseinheiten eingebaut werden. Die Glasdicken sind gemäß der statischen Erfordernisse und der bauphysikalischen Forderungen zu ermitteln, dürfen aber die in den einzelnen Glastypen beschriebenen Mindestdicken nicht unterschreiten«.

Das beklagte Unternehmen errichtete die vorgehängte Glasfassade dergestalt, dass vor der vorhandenen Klinkerfassade mit Lochfenstern im Abstand von etwa 70 cm eine zweite Fassadenebene installiert wurde. Die Glasfassade besteht aus ESG-Verglasungen, die in eine Aluminiumkonstruktion eingesetzt sind.

Nach der Abnahme kam es zu insgesamt sechs Spontanbrüchen der ESG-Verglasung. Der Auftraggeber ist der Ansicht, dass das Werk des Auftragnehmers mangelhaft sei, da das Unternehmen mangelhafte Glasscheiben eingebaut habe und nahm den Auftragnehmer auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von € 2.158.837,10 (!) nebst Zinsen in Anspruch. In seiner Entscheidung trifft der Bundesgerichtshof wichtige Feststellungen zu der Frage, wann und inwieweit wegen der Glasbrüche ein Mangel vorliegt.

BGH: Wann sind verbaute Gläser mangelhaft?

Der Bundesgerichtshof hat herausgearbeitet, dass die bloße Tatsache, dass Glasscheiben gebrochen sind, nichts darüber aussagt, welche Vertragspartei dieses Risiko zu tragen hat. Die Vorgabe des Leistungsverzeichnisses, nach der nur »einwandfreie und unbeschädigte Glaseinheiten« zu verbauen waren, besagt noch nichts darüber, welche Vertragspartei das Risiko von Glasbrüchen trägt, wenn die Glasscheiben zwar technisch einwandfrei hergestellt und montiert werden, ein Glasbruchrisiko aufgrund (verdeckter) Nickelsulfid-Einschlüsse aber verbleibt. Es komme vielmehr auf die Bewertung der vertraglichen Regelungen sowie der weiteren Umstände des Einzelfalls an.

Bedeutung für das Tagesgeschäft

Für den oftmals von Mangelrügen geplagten Unternehmer bedeutet die Entscheidung zunächst, dass es sich nicht von vornherein um einen von ihm zu vertretenden Mangel handelt, wenn verbautes ESG-Glas bricht.

Offenbar ist ein vollständiger Ausschluss von Nickelsulfid-Einschlüssen bei ESG technisch nicht zu gewährleisten. Besteht das Risiko, dass die im Bauvertrag festgelegte Ausführung zur Herbeiführung einer mangelfreien und funktions-tauglichen Bauleistung (z.B. einer »bruchfreien« Glasfassade) nicht geeignet ist, kann dem Auftragnehmer nur dringend angeraten werden, seinen Auftraggeber auf bestehende Bedenken

und etwaige Risiken vor Ausführung aufmerksam zu machen. In den Blick gerät hier die Vorschrift des § 4 Abs. 3 VOB/B, die den Auftragnehmer zur unverzüglichen Mitteilung etwaiger Bedenken beispielsweise gegen die vorgesehene Art der Ausführung (z.B. Verarbeitung von ESG-Glas) verpflichtet.

Diese Pflicht zur Bedenkenmitteilung gilt nicht nur bei der Durchführung eines VOB/B-Bauvertrages, sondern auch bei Werkverträgen, für die die VOB/B nicht vereinbart wurde (vgl. OLG Naumburg; IBR 2014, 609). Die an § 4 Abs. 3 VOB/B angelehnte Pflicht zur Bedenkenmitteilung kann im Übrigen bereits in der Angebotsphase bestehen, wenn der Auftragnehmer Ausschreibungsunterlagen auswertet (vgl. auch § 3 Abs. 3 VOB/B) und sein Angebot abgibt.

Hat der Auftragnehmer auf Bedenken beispielsweise gegen die Verarbeitung des in der Ausschreibung vorgesehenen ESG-Glases aufmerksam gemacht, dann aber auf Weisung des Auftraggebers das ESG-Glas verbaut, kann sich eine Haftungserleichterung zu seinen Gunsten nach § 13 Abs. 3 VOB/B ergeben.

Dies bedeutet konkret, dass der Auftragnehmer, der rechtzeitig gemäß § 4 Abs. 3 VOB/B auf Bedenken gegen die Verarbeitung von ESG-Glas aufmerksam gemacht hat, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr dafür haftbar gemacht werden kann, wenn sich seine Bedenken realisieren bzw. das ESG-Glas »bricht«.

Für die Praxis

Der Auftragnehmer sollte beim Abfassen einer Bedenkenmitteilung darauf achten, dass seine Mitteilung an den Auftraggeber unmittelbar zu richten und zu Nachweiszwecken schriftlich abzufassen ist (vgl. OLG Brandenburg; IBR 2012, 707). Des Weiteren sollte er seine Bedenken für den Vertragspartner nachvollziehbar und verständlich formulieren und deren technische Konsequenz erläutern (vgl. Riedl/Mansfeld, in Heiermann u.a.; VOB; 13. Auflage 2013, VOB/B, § 4 Rn 59).

Wegen der im Einzelfall erheblichen Rechtsfolgen einer ordnungsgemäßen Bedenkenmitteilung sollte der Auftragnehmer weiter für einen Zugangsnachweis sorgen; es sollte ihm mithin zu gegebener Zeit möglich sein, den Eingang seines Schreibens beim Auftraggeber nachzuweisen.

Mancher Unternehmer ist in diesem Zusammenhang an den »klassischen« Brief zu erinnern, der vorab per Telefax übermittelt werden kann. Eine Übermittlung der Bedenkenanzeige per E-Mail sollte vermieden werden (vgl. LG Frankfurt; IBR 2015, 132).

Rechtsanwalt Prof. Christian Niemöller
(www.smng.de)